



ORTSGEMEINDE UTTENDORF
Pol. Bez. Zell am See, Land Salzburg
Postleitzahl A – 5723 DVR-Nr: 0109690
Telefon (0 65 63) 82 08 –0

Zugestellt durch
Österreichische Post
Amtliche Mitteilung
An einen Haushalt, Mai 2019

Hundekotverordnung

Ziel dieser Verordnung ist es, Gefährdungen für die menschliche Gesundheit durch mit Parasiten kontaminierten Hundekot zu vermeiden. Besonders Kleinkinder sind durch den Kot einem Risiko ausgesetzt.

Auf Grundlage des § 79 (4) Salzburger Gemeindeordnung 1994 wird mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Uttendorf vom 19.02.2019 nachstehendes beschlossen:

§ 1

An Straßen, Plätzen, in Siedlungen, auf Spazierwegen, land- u. forstwirtschaftlichen genutzten Flächen sowie frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen, Gartenanlagen ist Hundekot von jenen Personen unverzüglich zu entfernen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres obliegt.

Das Mitführen oder Laufen lassen von Hunden auf im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Kinderspielplätzen ist generell verboten.

§ 2

Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Behältnis, etwa einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in ein dafür vorgesehenes Behältnis oder eine Mülltonne entsorgt wird.

§ 3

Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen und Flächen unter Büschen und Sträuchern, ausgenommen in Siedlungen.

§ 4

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Hunde im Einsatz mit Sicherheitsorganen, mit Einsatzkräften der Rettung, Polizei und ähnlichen Einrichtungen, sowie im Gebrauch als Blindenhunde.

§ 5

Die Nichtbefolgung dieser Verpflichtung (§1) wird zur Verwaltungsübertretung erklärt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des letzten Tages der Kundmachungsfrist in Kraft.

Hinweis:

Verwaltungsübertretungen werden gem. § 10 VStG mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

Kundmachung am: 21.02.2019

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister

Hannes Lerchbaumer

